

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Landtagsblatt. 1831-1864 1831

106 (9.8.1831)

Landtagsblatt.

Mittheilungen aus den Verhandlungen der Stände des Großherzogthums
Baden im Jahr 1831.

N^o. 106.

Karlsruhe 9. August.

Fortsetzung des Zehntberichts von Hoffmann.

2) Die Capitalleistungen berechnen sich an Entschädigung der Zehntberechtigten mit Ausnahme des Fiskus, an Aufbesserung der Pfarreien, Schuldienste und Stiftungen, an Entschädigung der Gemeinden, Pfarreien, Schuldienste und Stiftungen für Uebernahme von Lasten, im Ganzen auf 17,940,000 fl.

Der Capitalbeitrag der Zehntpflichtigen berechnet sich auf 15,390,000 fl.
so daß nur noch 2,550,000 fl.
übrig bleiben, um welche sich bei der Abschaffung des Zehnten die Staatsschuld vermehrt.

3) Der Beitrag der Zehntpflichtigen repartirt sich auf 100 fl. Steuercapital der zehntbaren Güter im Durchschnitt:

im Capital auf 4 fl. 23 fr.
oder in der 10jährigen Rate auf 32½ fr.
oder in der 20jährigen Rate auf 19½ fr.
oder in dem einfachen Zins auf 10½ fr.

Die zehntbaren Weinberge wird es etwas höher, die zehntbaren Wiesen weniger treffen.

Die Beilage C. enthält beispielsweise die Berechnung der Beitragskapitalien mehrerer Gemeinden.

4) Der jährliche Betrag, welchen der Staat zu decken hat, berechnet sich an Capitalzins auf 102,000 fl.
an Competenzen 361,000 fl.
an Ausfall der Domänenkasse 400,000 fl.
im Ganzen auf 863,000 fl.

Zur Deckung dieses bedeutenden Betrags dient zunächst der dermalige Ueberschuß des Budgets von 356,000 fl.
und es bleiben 507,000 fl.

welche durch 4¼ fr. Erhöhung der direkten Steuer gedeckt werden können. Allein zu dieser Steuererhöhung wird man nicht schreiten müssen, wenn man ins Auge faßt, daß unter den Ausgaben, welche das Ministerium des Innern mehr als in früheren Jahren verlangt, die Summe von 287,000 fl. enthalten ist, von welchen der Herr Finanzminister bei Vorlage des Budgets sagte:

„Sie, meine Herren, werden in reife Berathung ziehen, was dem Lande mehr frommen dürfte, Steuerminderungen oder neue Ausgaben zum Wohl desselben;“ wenn man ferner bedenkt, daß nach den Vorbereitungsarbeiten zum Budget bereits ersichtlich ist, daß an anderen Positionen, insbesondere aber am Militäretat, bedeutende Ersparnisse Statt finden können, und wenn man beachtet, daß in der Einführung der so vielfach schon in Anregung gekommenen Kapitalien- oder Vermögenssteuer eine neue Einnahmsquelle eröffnet werden kann.

Meine Herren! Wenn wir die jetzige glänzende Lage unserer Finanzen nicht benutzen, um die größte aller Finanzoperationen auszuführen, so werden wir darauf so bald nicht zurückkommen können. Für die Abschaffung der drückenden Abgaben von geringerem Betrage wird man zu jeder Zeit Mittel finden. Ihre Kommission ist daher der Meinung, daß alle disponibeln Mittel zunächst für die Abschaffung der Herrenfrohnden und des Zehnten verwendet werden sollen. Die Abschaffung der Herrenfrohnden nimmt nur einen geringen Theil dieser Mittel in Anspruch.

Hierauf berichtet der Abgeordnete Regenauer:

Meine Herren!

Sie haben so eben die Ansichten der Majorität Ihrer Kommission über Abschaffung des Zehnten vernommen. Erlauben Sie nunmehr auch der, aus dem Abgeordn. Herr

und mir bestehenden Minorität Ihrer Kommission, ihre Meinung vorzutragen. Zwar hätten wir diese unsere Meinung bei der Diskussion entwickeln können; allein es schien uns angemessener, jetzt schon unsere Aeußerung abzugeben, damit Sie, meine Herren, im Stande seyen, die Ansichten beider Theile vollständig und mit Muse zu prüfen.

Befürchten Sie nicht, daß wir Sie durch ausführliche Erörterungen ermüden werden. Wir können uns, indem wir im Allgemeinen auf den Kommissionsbericht der Majorität hinweisen, auf einige Beobachtungen beschränken.

Ueber die Zweckmäßigkeit, ja über die Nothwendigkeit, die Abgabe des Zehnten auf eine oder die andere Weise zu beseitigen, hat im Schooße Ihrer Kommission nie eine Meinungsverschiedenheit Statt gefunden; bejahend, herzlich bejahend haben sich in diesem Punkte alle Stimmen vereinigt. Wir — die Minorität — befürchten nicht, daß man die Aufrichtigkeit unserer Stimmen in Zweifel ziehe; wir würden verschmähen, eine Ansicht zur Schau zu tragen, zu der wir uns nicht auch in unserm Innern bekennen. Ihnen, meine Herren, ist es ja wohl bekannt, daß gerade ein Mitglied der Minorität die ersten ausführlichen Vorschläge zur Entfernung des Zehnten vor zwei Jahren schon, also zu einer Zeit gemacht hat, wo man nach Lage der Umstände auf besondern Beifall nicht zu rechnen hatte.

Ihnen ist es gleichfalls bekannt, daß das andre Mitglied der Minorität — der einzige Abgeordnete in dieser Kammer, der Zehnten beißt, und seit 25 Jahren vom Zehnten lebt — vom ersten Augenblicke an dieser hochwichtigen Abänderung seine herzlichste Beistimmung gegeben, aber pflichtschuldigst Vorsicht, Entschädigung und Sicherheit für jetzt und künftig empfohlen hat.

Die Schwierigkeit der Aufgabe haben wir Alle anerkannt, und wir haben sie nicht bloß in der Höhe des jährlichen Zehntertrages an sich, sondern auch in der mannichfaltigsten Beschaffenheit von Zehntrecht und Zehntlast wahrgenommen.

Die Höhe des mittlern jährlichen Zehntertrages kann für jetzt nur annähernd bestimmt werden, und man wird sich so lange mit einer annähernden Bestimmung begnügen müssen, bis die Zehntherrn ihre Einnahmen, Verwaltungskosten und Lasten werden nachgewiesen haben und diese Nachweisungen werden geprüft seyn.

Bei Schätzung der Größe des Zehntertrages ergab sich zwischen der Majorität und Minorität eine Meinungsverschiedenheit.

Hierbei wird sich indeß schwerlich wundern, wer irgend einmal aus mangelhaften Materialien statistische Berechnungen entworfen hat.

Ein kleines Moment, so oder anders bestimmt, fördert im Endresultate große Differenzen zu Tag, und hundert Rechner — verschiedene Wege einschlagend — mögen zu hundert verschiedenen Ergebnissen gelangen. Die Berechnung wird freilich immer das meiste Zutrauen verdienen, die mit der tiefsten Sachkenntniß und der größeren Unbefangtheit gefertigt ward, die nicht übertreiben will, um zu hindern, und nicht herabdrücken, um zu übereilen.

Wie dem aber auch sey, so ist die Minorität doch nicht eigensinnig genug, um auf ihrer Berechnung beharren zu wollen. Auf ein bis zweimalhunderttausend Gulden kann es bei der Größe des Objekts für jetzt ohnehin nicht ankommen, und wir werden Ihnen, meine Herren, die Prüfung erleichtern, wenn wir uns der Rechnung der Majorität anschließen.

Hiernach ist die mittlere jährliche Zehnteinnahme nach den Rechnungen der Domänenadministration und nach dem Verhältnisse der Gefällsteuerkapitalien der Landesherrschaft und der übrigen Zehntherrn vorläufig bestimmt.

Jährliche Zehnteinnahme.

Zehnt herr.	Ro h.	Nach Abzug der Nachlässe, Verwaltungskosten u. Steuern.	Nach Abzug der Nachlässe, Verwaltungskosten u. Lasten.
I. Domänenfiskus	1,000,000 fl.	750,000 fl.	400,000 fl.
II. Standes- und Grundherrn, auch kirchliche Recepturen	674,000 fl.	506,000 fl.	270,000 fl.
III. Pfarreien und Schuldienste	326,000 fl.	277,000 fl.	238,000 fl.
IV. Gemeinden, Stiftungen und Privaten	436,000 fl.	349,000 fl.	197,000 fl.
	<u>2,436,000 fl.</u>	<u>1,882,000 fl.</u>	<u>1,105,000 fl.</u>

Dabei sind die Verwaltungskosten, Nachlässe und Steuern, der Zehntherrn **I** und **II** zu 25 Prozent, der Zehntherrn **III** zu 15 Prozent, jener unter **IV** endlich zu 20 Prozent, die privatrechtlichen Lasten hingegen bei **I**, **II**, **IV** zu 35, und bei **III** zu 12 Prozent angenommen.

Zwar hat der Herr Berichterstatter der Majorität aus den von der Großherzoglichen Steuereirection inzwischen zum Theil gesammelten Zehntsteueranschlägen neuerdings eine an-

dere, noch mäßigere Berechnung aufgestellt. Da wir sie indes nur flüchtig vernommen haben, und in die durchgängige Anwendbarkeit der Steueranschlüsse Zweifel setzen, so glauben wir an der früheren Berechnung, wie sie so eben angegeben wurde, festhalten zu müssen.

Die jährliche Summe von 1,882,000 fl. nun ist es, um deren Deckung es sich, im Fall der Zehnte aufgehoben wird, handelt; denn die auf demselben haftenden privatrechtlichen Lasten müssen bestritten, den Zehntherrn muß eine Vergütung für den Verlust ihrer Reineinnahme zugeschieden werden. Die erste Schwierigkeit, die wir in der Größe des Betrages finden, leuchtet hiernach von selbst ein.

Die weitere Schwierigkeit liegt, wie schon gesagt, in der Manichfaltigkeit von Zehntrecht und Zehntlast, und diese Schwierigkeit erscheint denen erst im wahren Lichte, die mit dem Zehntwesen selbst näher vertraut sind. Man hüte sich, von den Zehntverhältnissen einer Bemerkung frischweg auf die Zehntverhältnisse von 1800 andern zu schließen; erst durch die Bekanntschaft mit vielen Fällen erhält man eine klare Anschauung von der außerordentlichen, hier obwaltenden Verschiedenheit.

Das Zehntrecht ist nicht nur in den Händen des Staatsärars, der Staudes- und Grundherren. Nein, auch sehr viele Gemeinden und Privaten, örtliche und Bezirksstiftungen, Korporationen, Pfarreien und Schuldienste sind Zehntherrn. Hier wird der Zehnte zur Bestreitung des Staatsaufwandes bestimmt, dort ist er ein mitunter sehr bedeutender Theil des Vermögens adeliger und bürgerlicher Familien. Hier ist er die Haupt-, vielleicht die einzige Quelle des Einkommens der Geistlichen und Schullehrer, dort ist er andern Bedürfnissen von Kirche und Schule, von der Volksschule an bis zur Hochschule, gewidmet. Hier dient er, die Armuth zu lindern, das Alter zu unterstützen; dort ist er ein Mittel zur Förderung so mancher andern menschenfreundlichen Zweckes.

So verschieden der Zehnte ist nach den Eigenthümern, denen er zusteht, nach den Zwecken, denen er geweiht ist, nach der Größe und Art seines Bezuges, so manichfaltig sind auch die darauf haftenden privatrechtlichen Lasten nach Gattung und Umfang. Bald sind es selbst wieder Besoldungen für Geistliche und Lehrer, bald andere Ausgaben für Kirche und Schule, bald Baulasten an Pfarr-, Schul- und Kirchengebäuden, bald Ausgaben für Faselvieh und dergleichen. Die Baulasten selbst — wie höchst verschieden

sind sie doch! Hier verknüpft mit dem Rechte, von der Gemeinde Fuhr- und Handdienste zu verlangen, dort nur mit einem beschränkten Maße dieses Rechts oder ganz ohne dasselbe. Hier ganze Gebäude oder einen Bruchtheil derselben, etwa ein Drittel, ein Viertel umfassend; dort nur die Lieferung bestimmter Materialien, oder nur die Fertigung bestimmter Arbeiten, oder nur die Einrichtung einzelner Haupttheile der Gebäude, z. B. des Langhauses, des Chors, des Kirchendaches ic. begreifend. Hier auf ganz neue Gebäude beschränkt, dort auf Neubauten und Reparaturen ausgedehnt.

Befürchten Sie nicht, meine Herren, daß die Minorität, indem sie von der Schwierigkeit der Aufgabe eine flüchtige Skizze entwirft, an der Lösung dieser Aufgabe verzweifelt, oder Ihnen selbst den Muth benehmen möchte, Hand ans Werk zu legen!

Wer gründlich helfen will, muß den Gegenstand, der seine Hülfe anspricht, im vollem Umfange kennen. Wer sich Schwierigkeiten verbirgt, wie will er sie zweckmäßig aus dem Wege räumen?

Wer den Zehnten abschaffen will, kann dieß unter der Herrschaft des Rechtes (die rohe Gewalt hat noch einen dritten Weg!) nur auf einem der folgenden zwei Wege thun, nämlich

1) dadurch, daß er die mittlere, reine Jahreseinnahme des Zehntherrn erforscht, und statt des Naturalzehnten fortan diese Reineinnahme jährlich an denselben entrichten läßt, oder

2) dadurch, daß er dem Zehntherrn das Kapital der jährlichen Reineinnahme verabsolgt, also zur Ablösung des Zehnten schreitet.

Jeder dieser beiden Wege läßt in der Ausführung eine Menge verschiedener Bestimmungen zu; doch ändert dies nichts am Wesen der Sache.

Beide Wege sind in der That schon zur Ausführung gekommen; der erstere in Baiern und Hessen-Darmstadt; der letztere unter andern in verschiedenen Kantonen der Schweiz.

Auf dem ersten Wege, dem der Zehntfixirung genannt, sind im Königreiche Baiern am Schlusse des letzten Jahres (f. b. Regierungsblatt 1831, Seite 231) die Zehnten von mehr als 12,000 Gemeinden, Weilern und Höfen in ständige Renten verwandelt gewesen, und diese ständigen Renten

ten haben über 100,000 fl. in Geld und 200,000 Scheffel Getreide betragen.

Auch in den beiden auf dem rechten Rheinufer gelegenen Provinzen des Großherzogthums Hessen ist die Zehntfixirung größtentheils beendigt.

Sind wir gleich weit entfernt, die Meinung eines unsrer verehrten Collegen zu theilen, die Meinung nämlich, als ob dieser Weg der Zehntfixirung nur aus Rechtsunsunde und Begriffsverwirrung eingeschlagen worden, so möchten wir doch jetzt dabei nicht stehen bleiben. Die neueste Zeit scheint einen Schritt weiter gebieterisch anzurathen, und die Minorität Ihrer Zehntkommission nimmt keinen Anstand, diesen Schritt zu thun, indem sie sich für die Zehntablösung erklärt.

Waren wir indeß hiernach über die Frage ob mit der Majorität der Kommission einverstanden, so zeigte doch die Beantwortung der Frage wie die wesentlichste Meinungsverschiedenheit. Erlauben Sie uns deshalb, die Skizze eines Gesetzentwurfs, wie er nach unserer Ansicht beschaffen seyn sollte, vorzulegen, sofort unsern Hauptantrag zu entwickeln. Sie werden bei der Begründung unsrerer Vorschläge wahrnehmen, wo und warum wir der Majorität nicht beistimmen konnten.

(Die Begründung werden wir nur bei den wichtigsten Punkten beifügen).

I. Skizze eines Gesetzentwurfs über die Ablösung der Zehnten.

1) „Der Zehnte von künftig eröffnet werdenden, so wie jener von bereits eröffneten, aber noch in den Freijahren befindlichen Neubrüchen hört vom 1. Januar 1832 an unentgeltlich auf.“

2) „Von gleichem Zeitpunkte an wird der Blutzehnte, dessen Lasten auf die Gemeinde, in deren Gemarkung die Zehntpflicht haftete, übergeben, aufgehoben. Der Bezugsberechtigte erhält eine Entschädigung, die im Fünfzehntenachen der aus einem Durchschnitt der Jahre 1811 bis 1830 berechneten jährlichen Reineinnahme besteht.

„Mangeln die Rechnungen dieser Periode, so wird die Reineinnahme durch beeidigte Schätzer bestimmt.“

„Das Entschädigungskapital wird zur Hälfte aus der Staatskasse, und zur Hälfte von der Gemeinde geleistet. Haftet die Zehntpflicht nur auf einzelnen Häusern in der Gemeinde, so kann der Blutzehnte für die Gemeindeskasse so lange forbezogen werden, bis ihre Auslage getilgt ist.“

3) „Aber andre, von Felderzeugnissen fällige Zehnte kann durch die Gemeinde der zehntpflichtigen Gemarkung abgelöst werden. Der Zehnherr muß die Ablösung gestatten, wenn aller, ihm innerhalb der Gemarkung zustehender Zehnte abgekauft werden will.“

Hier, meine Herren, ist die Minorität Ihrer Kommission von deren Majorität wesentlich verschiedener Ansicht. Die Majorität nämlich will ein Gesetz, das da sagt: der Zehnte ist abgeschafft, oder mit andern Worten — er muß abgelöst werden; wir aber wollen ein Gesetz, das da sagt: er kann abgelöst werden.

Das Gesetz der Zehntablösung wird im Interesse der zehntpflichtigen Güterbesitzer verlangt; ihnen zunächst soll hiedurch eine Erleichterung verschafft, ihnen zunächst eine Wohlthat erzeugt werden. Ob das Gesetz, wie es gegeben wird, diese Wohlthat wirklich gewähre, das werden die Betheiligten am besten selbst beurtheilen. Mögen die Normen, die zur Ablösung festgesetzt werden, im Allgemeinen noch so liberal seyn, so können doch Fälle bestehen, in denen die Ablösung nach den gegebenen Normen von den Interessenten nicht für vortheilhaft erachtet wird. Man denke — um von diesen Fällen nur Einen zu nennen — an eine, auf dem Zehnten haftende, besonders beschwerliche Baulast. Ist den Zehntholden frei gestellt, ob sie ablösen wollen, so wird das Gesetz überall, wo es zum Vollzuge kommt, eine Wohlthat seyn. Müssen aber die Zehntholden ablösen, so wird das Gesetz zuweilen auch da zur Anwendung kommen, wo es überhaupt oder wenigstens für jetzt noch zur Plage wird.

Wer weiß nicht, daß an sich sehr milde Ablösungsgesetze oft nur darum gehässig sind, weil sie einen Zwang enthalten, weil sie — kurzfristig genug — das für unbedingt und unzweifelhaft wohlthätig erkennen, was der Gesetzgeber, dem denn doch alle Fälle unmöglich gegenwärtig seyn können, dafür gehalten hat?

Wie leicht ist Täuschung möglich, und wie, wenn sich der Gesetzgeber auch hier täuschen würde? Wie, wenn er bei Ausführung einer so wichtigen Maßregel den Wunsch der Mehrheit des Volkes nicht richtig erkannt hätte, wenn er, anstatt Dank zu ernten, häufig Unzufriedenheit wahrnehmen müßte?

Man weise nicht hin auf die vielen, hier vorliegenden Petitionen. Sie alle haben zunächst die Vorschläge des ehrenwerthen Proponenten im Auge, und diese Vorschläge sind nicht die Ihrer Kommission und schwerlich die Grundlage des künftigen Gesetzes,

(Fortsetzung folgt.)